

## Stellungnahme(n) (Stand: 22.03.2019)

Sie betrachten: Vogelsanger Weg / Münsterstraße (06/014)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 21.02.2019 - 27.03.2019

|                |  |
|----------------|--|
| Behörde:       | <b>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53</b>   |
| Frist:         | 27.03.2019   |
| Stellungnahme: | <p>Erstellt von: Kyra Weyres, am: 22.03.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-71/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 06/014 Vogelsanger Weg/Münsterstr.</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 20.02.2019, Az: -</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Analog zur 180. Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich aus luftrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:<br/>Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf gem. §12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im nordwestlichen Bereich (nördlich der im FNP dargestellten Begrenzungslinie des Bauschutzbereichs) bedürfen Bauwerke ab einer Höhe von 61 m über NN meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Ansonsten bedürfen Bauwerke im Plangebiet frühestens ab 81 m über NN meiner luftrechtlichen Zustimmung. Sofern die zuvor genannten Bauhöhen nicht überschritten werden sollen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flughafen kann – unabhängig vom Erfordernis der luftrechtlichen Zustimmung – davon ausgegangen werden, dass Bauwerke bis zu einer Höhe von 81 m über NN grundsätzlich zustimmungsfähig sind. Größere Bauhöhen sind im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen, bedürften jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder des Baugenehmigungsverfahrens einer Prüfung im Einzelfall. Sollten größere Bauhöhen vorgesehen werden, bitte ich daher frühzeitig um erneute Beteiligung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.<br/>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:<br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> |

#### Luftreinhalteplanung SG 53.01

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan Nr. 06/014 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – keine Bedenken.

#### Umweltüberwachung Immissionsschutz SG 53.2

Gegen das o.g. Verfahren besteht aus Sicht des Dezernates 53.2 – Überwachung – keine Bedenken.

#### Umweltüberwachung Immissionsschutz SG 53.3

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, der durch Geruchsmissionen – verursacht durch den Betrieb der Fa. Daimler AG – vorbelastet ist.

Nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) darf die relative Häufigkeit der Geruchsmissionen in Wohn- und Mischgebieten einen Immissionswert von 0,10 (entspr. 10% der Jahresstunden) nicht überschreiten.

Bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren für die Produktionsstätten der Daimler AG wurden die Geruchsmissionen gutachterlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Bereich südwestlich des Vogelsanger Wegs die Geruchshäufigkeit bis zu 0,076 (entspricht 7,6%) beträgt. Damit besteht eine Vorbelastung durch Geruchsmissionen, die das subjektive Gefühl des ungestörten Wohnens nennenswert beeinträchtigen kann.

Eine aktuelle Berechnung/ Ermittlung der Geruchshäufigkeit könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die heutige Belastung unter dem o.g. Wert liegt, da die Fa. Daimler einen der Geruchsmissionen verursachenden Produktionsbereiche aufgegeben hat. Eine Quantifizierung wäre ggfs. durch den Vorhabensträger vorzunehmen.

Mit den Emissionen der Lackiererei bleibt in jedem Fall der Haupt-Geruchsemitter des Werks (Entfernung der Quellen zum Plangebiet etwa 1000m) bestehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch eine geringere als der oben beschriebenen Belastung durch Gerüche nicht zwangsläufig ein unbeschwertes Wohnen bedeutet. Bei einer berechneten Geruchshäufigkeit von max. 0,054 – aber auch weniger - liegt im Bereich nördlich des Daimler-Werks (z.B. Wohneinheit „Monastere“) aktuell eine nicht unbeträchtliche Beschwerdelage vor.

Sollte die Realisierung der Wohnnutzung im Plangebiet weiterverfolgt werden, so ist öffentlich-rechtlich sicherzustellen, dass die Menschen, die schließlich die Wohnungen beziehen werden, vor Erwerb oder Anmietung Kenntnis von dieser Vorbelastung erhalten.

Ich bitte beizeiten schriftlich mitzuteilen, auf welchem Wege dies öffentlich-rechtlich sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

#### HWRM/ÜSG

Das Vorhaben befindet sich in dem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Nördliche Düssel und Kittelbach, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Systems Nördliche Düssel-Kittelbach, die ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Hoge, Tel. 0211/475-2941, E-Mail: wilm.hoge@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)

Herr Schoffer, Tel. 0211/1466475-, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)

Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html)

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-